

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) gibt die folgenden

**Anteile und Beträge zur Förderung von Maßnahmen in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen
zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf nach Bundesländern im Jahr 2026**

nach § 8 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 8 SGB XI bekannt:

Bundesland	Zahl der ambulanten Pflegeeinrichtungen	Zahl der stationären Pflegeeinrichtungen	Gesamtzahl der Pflegeeinrichtungen	Verhältniswerte bezogen auf die Zahl sämtlicher Pflegeeinrichtungen im Bund	Betrag zur Förderung nach § 8 Abs. 7 SGB XI
Baden-Württemberg	1.297	2.059	3.356	10,469832158%	7.423.371,55 €
Bayern	2.173	2.146	4.319	13,474137393%	9.553.498,73 €
Berlin	670	388	1.058	3,300680102%	2.340.264,33 €
Brandenburg	801	649	1.450	4,523616397%	3.207.356,60 €
Bremen	106	150	256	0,798652274%	566.264,34 €
Hamburg	396	206	602	1,878080739%	1.331.605,98 €
Hessen	1.367	1.095	2.462	7,680788669%	5.445.870,31 €
Mecklenburg-Vorp.	522	531	1.053	3,285081425%	2.329.204,48 €
Niedersachsen	1.409	2.049	3.458	10,788045174%	7.648.992,50 €
Nordrhein-Westfalen	3.205	3.252	6.457	20,144131778%	14.282.690,74 €
Rheinland-Pfalz	591	582	1.173	3,659449679%	2.594.640,89 €
Saarland	133	213	346	1,079428464%	765.341,64 €
Sachsen	1.154	1.142	2.296	7,162912585%	5.078.683,28 €
Sachsen-Anhalt	650	756	1.406	4,386348038%	3.110.029,92 €
Schleswig-Holstein	573	693	1.266	3,949585075%	2.800.354,11 €
Thüringen	502	594	1.096	3,419230049%	2.424.319,20 €
bundesweit/ Gesamtbetrag	15.549	16.505	32.054	100,000000000%	70.902.488,61 €

Erläuterungen:

- 1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung wurden in den Jahren 2019 bis 2024 jährlich bis zu 100 Millionen Euro bereitgestellt, um Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen zu fördern, die das Ziel haben, die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für ihre in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern. In den Jahren 2025 bis 2030 werden die Maßnahmen mit den in den Jahren 2023 und 2024 nicht in Anspruch genommenen Fördermitteln aus dem Ausgleichsfonds gefördert. Das verfügbare Fördervolumen in den Jahren 2025 bis 2030 wird zudem um die für Modellvorhaben nach § 123 SGB XI beanspruchten Mittel des Ausgleichsfonds verringert (§ 8 Abs. 7 Satz 3 SGB XI). Die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Förderbetrages auf die Länder soll unter Berücksichtigung der Zahl der Pflegeeinrichtungen vorgenommen werden (§ 8 Abs. 7 Satz 8 SGB XI).
- 2) Die Verteilung des Gesamtbetrages nach Ländern erfolgt anhand der in der aktuellen Pflegestatistik ausgewiesenen Zahl der Pflegeeinrichtungen und dem Verhältniswert des Anteils der Pflegeeinrichtungen je Land an der Gesamtzahl der bundesweiten Pflegeeinrichtungen. Maßgeblich ist die verfügbare Statistik zum 15. Februar des Jahres, für das die Verteilung erfolgt (das Datum orientiert sich an der Vorlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach § 8 Abs. 7 und § 123 SGB XI in den Vorjahren).
- 3) Das Gesamtbudget für das Kalenderjahr 2026 wurde ermittelt, in dem der Betrag der in Anspruch genommenen Mittel des Jahres 2025 i. H. v. 5.411.724,73 Euro vom Gesamtbudget des Vorjahres (2025) i. H. v. 76.314.213,34 Euro subtrahiert wurde. Das Gesamtbudget für das Kalenderjahr 2025 wurde ermittelt, indem zunächst die Summe der in den Jahren 2023 und 2024 nicht in Anspruch genommenen Fördermittel bestimmt wurde und der so ermittelte Betrag in Höhe von 196.314.213,34 Euro um die im Zeitraum von 2025 bis 2028 für die Förderung der Modellvorhaben nach § 123 SGB XI bereit zu stellenden Mittel (insgesamt 120.000.000 Euro) verringert wurde.
- 4) Die Verteilung des bundesweiten Gesamtbetrages in Höhe von 70.902.488,61 Euro auf die Länder für das Jahr 2026 basiert auf den gemäß PflegeStatV (i. V. m. § 109 Abs. 1 SGB XI) in der „Pflegestatistik - Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung, Länderergebnisse 2023“, erschienen am 22. Januar 2025, enthaltenen Zahlen. Die Statistik für das Jahr 2025 wurde bislang nicht veröffentlicht. Entsprechend der Förderung von Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen waren Angaben zu Pflege- und Betreuungsdiensten (ambulante Pflegeeinrichtungen) sowie zu Pflegeheimen (stationäre Pflegeeinrichtungen) zu addieren und die Gesamtzahl der Pflegeeinrichtungen je Bundesland zur Gesamtzahl aller 32.054 bundesweit tätigen Pflegeeinrichtungen ins Verhältnis zu setzen.
- 5) Auf Basis der so ermittelten Verhältniswerte war der Anteil am Förderbetrag je Bundesland (Budget) zu ermitteln und auszuweisen. Rundungsdifferenzen können auftreten.
- 6) Zur Bestimmung der Gesamtbudgets der Kalenderjahre 2027 bis 2030 erhöht sich ggf. der Gesamtbetrag der Fördermittel um die im Rahmen der Förderung nach § 123 SGB XI unter Berücksichtigung der Übertragung nach § 123 Abs. 5 Satz 3 SGB XI endgültig nicht beanspruchten Mittel.
- 7) Das Nähere zum Verfahren zur Vergabe der Fördermittel regeln die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Abs. 7 Satz 12 SGB XI.
- 8) Die Zahlungen an die Pflegeeinrichtung vor Ort durch die damit auf Landesebene bestimmten Pflegekassen sind als Leistungsaufwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs nach den §§ 66 ff. SGB XI zu berücksichtigen. Die mit der Zahlung an die Pflegeeinrichtung vor Ort betrauten Pflegekassen weisen die von ihnen geleisteten Zahlungen unter der Position 100 (Summe der Leistungsausgaben) des für das monatliche Ausgleichsverfahren maßgeblichen Abrechnungsdatensatzes aus.
- 9) Die Landesverbände der Pflegekassen stellen die sachgerechte Verteilung der Mittel einschließlich der Einhaltung des für das jeweilige Land bereitgestellten Betrags zur Förderung (Gesamtfördersumme) sicher (§ 8 Abs. 7 Satz 7 SGB XI; § 5 Abs. 5 der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Abs. 7 SGB XI vom 28.3.2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.11.2023).

Im Auftrag

gez. Dr.ichert